

ständigen Kommissionen des Bezirkstages und Vertretern der Justiz- und Sicherheitsorgane über den Gegenstand der bevorstehenden Bezirkstagssitzung beraten. Das führte dazu, daß eine Reihe von Mitgliedern der ständigen Kommissionen in der Bezirkstagssitzung gute Vorschläge machten.

Im Beschluß vom 17. November 1959, in dem der Bezirkstag die Aufgaben der Volksvertretungen, der Räte, der Sicherheits- und Justizorgane des Bezirkes Halle zur Festigung der inneren Ordnung und Sicherheit im Kampf zur Erfüllung der Aufgaben des Siebenjahresplanes festlegte, wurde u. a. die Form des „Arbeitskreises der Justiz- und Sicherheitsorgane und des Rates“ auf der Bezirksebene auch für alle Kreise verbindlich erklärt.

Da über den 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates die Erfahrungen der Justiz- und Sicherheitsorgane in die Arbeit der Volksvertretungen, ihrer ständigen Kommissionen und ihrer Räte einfließen, trägt der Arbeitskreis zur Verbesserung der planmäßigen staatlichen Leitungstätigkeit bei. Die Arbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane wird in ihrer Wirksamkeit erhöht, weil die unter Leitung des 1. Stellvertreters vorgenommene Koordinierung dazu führt, daß alle Justiz- und Sicherheitsorgane die Beschlüsse der Volksvertretung in einheitlicher Aktion mit den örtlichen Organen der Staatsmacht durchsetzen. In der Unterstützung der Tätigkeit des staatlichen Leitungszentrums, das in seinem Bereich den gesamten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau leitet und dabei die Volksmassen zu ständig wachsender sozialistischer Bewußtheit führt, besteht das alleinige Ziel der Tätigkeit des Arbeitskreises und der einzige Grund für seine Existenz.

Obwohl bei der Verwirklichung dieser Zielstellung ein richtiger Anfang gemacht wurde, wie es die Bezirkstagssitzung vom 17. November 1959 zeigte, traten später in der Tätigkeit des Arbeitskreises Fehler auf, die bei sorgfältiger Wahrung des Prinzips des demokratischen Zentralismus vermieden worden wären.

Von Hinweisen des Bezirkstages ausgehend, regte der Arbeitskreis im Verlauf späterer Beratungen die Untersuchung von Ordnung und Sicherheit auf bestimmten Schwerpunkten der sozialistischen Entwicklung im Bezirk an. Jedes der Justiz- und Sicherheitsorgane erarbeitete mit seinem Apparat Ergebnisse, die dann zu gemeinsamen Analysen über Ungesetzlichkeiten im Bauwesen, im Arbeitsschutz, im Handel usw. zusammengestellt wurden. Aber diese Analysen wurden fehlerhafterweise nicht mehr der Volksvertretung oder einer ihrer ständigen Kommissionen zugeleitet, sondern einzelnen Fachorganen der Räte, den 1. Stellvertretern in den Kreisen, den Kreisstaatsanwälten, den Kreisgerichtsdirektoren, den Volkspolizei-Kreisämtern.

Da die Analysen und beigefügten Schlußfolgerungen als Dokumente des Arbeitskreises versandt wurden, gab sich der Arbeitskreis den Anschein einer Institution. Damit schien die Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Justiz- und Sicherheitsorgane wie die des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes im Arbeitskreis aufgegangen zu sein. Um keinen Zweifel an der Eigenverantwortlichkeit jedes der ihre Aufgaben koordinierenden Organe aufkommen zu lassen, hätte als Verfasser der Analysen nicht der Arbeitskreis, sondern hätten diejenigen Organe erscheinen müssen, unter deren Verantwortung die Analyse erarbeitet worden war. Jedes einzelne der Organe, die im Arbeitskreis ihre Arbeitspläne und Aufgaben koordinieren, hätte unter eigener Verantwortung die ihm nachgeordneten Dienststellen zur Überwindung der in den Analysen und Schlußfolgerungen gezeigten Mängel anleiten müssen.

Wie stark der Arbeitskreis trotz guter Vorsätze in einen Institutionalismus<sup>2</sup> hineingeraten war, geht daraus hervor, daß er begann, als Arbeitskreis des Bezirkes die sich auf der Kreisebene entwickelnden Arbeitskreise in ihre Aufgaben einzuweisen. Richtig wäre es gewesen, wenn jedes einzelne Justiz- und Sicherheitsorgan der Bezirksebene seinen Dienststellen in den Kreisen geholfen hätte, dort den Arbeitskreis in richtiger Weise zu beleben.

Der schwerwiegendste Fehler bestand darin, daß der Arbeitskreis nicht wie im November 1959 die Analysen zum Ausgangspunkt der Vervollkommnung der Leitungstätigkeit der Volksvertretung machte. Die von den Justiz- und Sicherheitsorganen getroffenen Feststellungen und Vorschläge gelangten nicht in den Bezirkstag oder seine ständigen Kommissionen. Der Arbeitskreis ignorierte so die Kraft der Massen, die durch die Volksvertretung für die Bekämpfung der in den Analysen festgestellten Mängel hätten in Bewegung gesetzt werden können. Die erforderliche Breitenwirkung wurde auch nicht dadurch erreicht, daß die Abteilung Handel und Versorgung auf Grund einer Analyse über Ungesetzlichkeiten im Handel mit Handelsfunktionären eine Konferenz durchführte.

Weil wir über die notwendige Arbeitsmethode der gemeinsamen Koordinierung hinausgingen und ein bürokratisches System aufzubauen begannen, beeinträchtigten wir die Stellung und Wirkungsmöglichkeiten der Volksvertretung und ihrer ständigen Kommissionen. Damit hemmten wir die Entfaltung der Masseninitiative zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit. Das ist eine Gefahr, auf die die Gemeinsame Direktive vom 17. Mai 1960 ausdrücklich hinweist.

Der Arbeitskreis im Bezirk Halle hat sich nach Erkenntnis dieser Fehler, zu der ihm besonders die Gemeinsame Direktive verhalf, bemüht, sie schnellstens zu korrigieren.

Die Aufgaben, die der 1. Stellvertreter und die Justiz- und Sicherheitsorgane koordinieren, sind im Prinzip die gleichen, die vor den ständigen Kommissionen stehen. Nach der Koordinierung gehen die Justiz- und Sicherheitsorgane daran, an der Lösung der koordinierten Aufgaben durch die Aufdeckung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen mitzuwirken. Auch in dieser Phase kommt es darauf an, daß die Justiz- und Sicherheitsorgane diese Aufgaben nicht isoliert von der Volksvertretung lösen. Die Erfahrungen der Justiz- und Sicherheitsorgane müssen in die von den ständigen Kommissionen komplex behandelten Probleme der sozialistischen Umgestaltung einfließen. Um das zu erreichen, müssen die in den Aktiven der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen mitarbeitenden Volkspolizisten, Richter und Staatsanwälte durch ihre Berichte, Ratschläge und ihre gesamte Tätigkeit die ständigen Kommissionen unterstützen, noch besser als umfassende Organisatoren des Neuen zu wirken.

Durch die Mitarbeit der Volkspolizisten und Juristen in den ständigen Kommissionen wird die prozessuale und die damit untrennbar verbundene politische Massenarbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane (nunmehr konkreter als im Arbeitskreis) mit den Aktionen in Übereinstimmung gebracht, die die von den Volksvertretungen organisierten Volksmassen an den Schwerpunkten der sozialistischen Umwälzung im betreffenden Territorium vollbringen. Die Justiz- und Sicherheitsorgane können jetzt noch differenzierter die von der Volksvertretung für die Rechtsprechung bestimmten Grundsätze durchsetzen.

Die Koordinierung der Arbeitspläne und Aufgaben im Arbeitskreis ist nur eine der Formen der Zusammen-

<sup>2</sup> vgl. hierzu Höfer, NJ 1960 S. 453.